

Allgemeine Vertragsbedingungen für Sprecher und Autoren

1. Der Vertragspartner überträgt der Studio Funk GmbH & Co. KG (nachfolgend: Studio Funk) die ausschließlichen, sowie zeitlich und räumlich unbeschränkten Rechte an seiner Darbietung, Wortschöpfung oder sonstigen Leistung sowie das Recht am eigenen Bild zur Verwertung in allen Medien, Verfahren und Systemen, insbesondere zu öffentlichen Vorführungszwecken, zu Sendezwecken, zur gewerblichen Herstellung und Verbreitung von Vervielfältigungsstücken zum persönlichen Gebrauch, zur gewerblichen Auswertung im Zusammenhang mit Waren, Dienstleistungen etc. (Merchandising).

Die Verwertung ist demnach zulässig auf allen Gebieten des Rundfunks (Tonrundfunk, Fernseh- und Radiotext, kostenpflichtigen Hör- oder Fernsehdiensten (pay-Dienste) oder ähnliche, auch zukünftige technische Einrichtungen), des Films (gewerbliche sowie nichtgewerbliche Vorführungen in allen Formaten), audiovisueller Medien (Videokassetten, Filmkassetten, CDI/CD-ROM, DVD, Bildplatten und ähnliche, auch zukünftige technische Einrichtungen, wobei die Wiedergabe der Bild- und Tonträger in Verbindung mit einem Fernsehschirm oder anderen Projektionschirmen erfolgen kann), zur Verwendung als Tonträger (insbesondere Kassetten, Audio-CD und ähnliche, auch zukünftige Tonträger- bzw. Speicherformate) oder zur Verwendung in Form computerlesbarer Speichermedien, wobei auch zukünftige Speichermedien erfasst werden.

Steht dem Vertragspartner ein Urheberrecht oder ein sonstiges Recht im Zusammenhang mit oder aufgrund seiner Darbietung und/oder Leistung zu, so räumt er insoweit Studio Funk für die gleichen Zwecke und im gleichen Umfang das ausschließliche sowie zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht daran ein.

2. Studio Funk ist gemäß Ziffer 1 insbesondere berechtigt, nicht jedoch verpflichtet selbst oder durch Dritte

a) die Darbietung, Leistung und/oder das Werk auf Tonträger ganz oder teilweise aufzunehmen, sie zu vervielfältigen und die Vervielfältigungsstücke ganz oder teilweise für alle in Ziffer 1 genannten Zwecke allein oder zusammen mit Bildträgern sowie im Wege gedruckter Veröffentlichungen, gleich welcher Art, zu verbreiten sowie zu archivieren;

b) die Darbietung, Leistung und/oder das Werk ganz oder teilweise öffentlich und nicht-öffentlich vorzuführen, zu senden, aufzuführen und durch technische Einrichtungen, gleich welcher Art, öffentlich wahrnehmbar zu machen;

c) die Darbietung, Leistung und/oder das Werk oder die davon hergestellten Vervielfältigungsstücke ganz oder teilweise durch alle Arten, Verfahren und Systeme des Rundfunks (Tonrundfunk, Fernseh- und Drahtfunk) und andere, auch zukünftige technische Einrichtungen) der Öffentlichkeit zugänglich und die Sendung öffentlich wahrnehmbar zu machen;

d) die Darbietung, Leistung und/oder das Werk ganz oder teilweise zur Herstellung von Schallplatten und/oder sonstigen Industrieträgern zu verwenden und diese in jeder möglichen Form zu nutzen und zu verbreiten einschließlich des Rechts der Sendung durch den Rundfunk;

e) die Darbietung, Leistung und/oder das Werk ganz oder teilweise zur Herstellung und Verbreitung von Vervielfältigungsstücken zum persönlichen Gebrauch auch zu nutzen, insbesondere durch Veräußerung, Vermietung, Leihe oder in sonstiger Weise.

f) die Darbietung, Leistung und/oder das Werk ganz oder teilweise für sog. "Themen-Park"-Nutzungen sowie zur Herstellung und zum Vertrieb von Gesellschafts- oder Computerspielen, interaktiver Computerspiele und/oder sonstiger Multimedia-Produktionen auszuwerten.

g) die Darbietung, Leistung und/oder das Werk ganz oder teilweise in sonstiger Weise für Public-Relation-Zwecke, auf Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben, für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke sowie im Rahmen politischer oder kultureller Bildungsarbeit zu verwerten.

3. Studio Funk ist berechtigt, die ihr vom Vertragspartner übertragenen oder eingeräumten Rechte zu den in den Ziffern 1 und 2 genannten Zwecken an Dritte zu übertragen, ohne dass es einer Zustimmung des Vertragspartners bedarf.

4. Studio Funk ist berechtigt, die Synchronisation sowie den aufgenommenen Tonträger vor und nach Fertigstellung unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte des Vertragspartners ganz oder teilweise zu bearbeiten und umzugestalten, insbesondere zu schneiden, zu kürzen, zu teilen, in andere Werkformen zu übertragen und in dieser Form zu verwerten.

Einzelne Aufnahmen, Teile oder die Gesamtheit eines Tonträgers können in andere Tonträger oder Sendungen übernommen werden.

Die Entscheidung über die inhaltliche, künstlerische und technische Gestaltung der Darbietung, der Leistung, des Tonträgers und der einzelnen Aufnahmen steht Studio Funk zu, die berechtigt ist, diesbezügliche Anweisungen zu geben.

5. Der Vertragspartner versichert, dass die Studio Funk übertragenen oder eingeräumten Rechte weder ganz noch teilweise einem Dritten übertragen, eingeräumt oder mit dem Recht eines Dritten belastet sind und kein Dritter mit ihrer Wahrnehmung beauftragt ist. Der Vertragspartner hat Studio Funk von allen Ansprüchen freizuhalten, falls er seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt oder gegen Studio Funk wegen der vertragsgemäßen Verwertung der eingeräumten und übertragenen Rechte irgendwelche Ansprüche erhoben werden sollten.

6. Studio Funk ist berechtigt, jederzeit ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, falls der Vertragspartner den technischen oder künstlerischen Anforderungen des Synchronsprechers nicht gewachsen ist; das Rücktrittsrecht für Studio Funk ist auch gegeben, falls sich im Verlaufe der Synchronisation nach Auffassung von Studio Funk bzw. des Regisseurs ergibt, dass aus Gründen der künstlerischen Konzeption eine Weiterführung der Synchronisation durch den Vertragspartner nicht zweckmäßig ist. Solchenfalls hat der Vertragspartner jedoch Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

7. Ist eine Nachsynchronisation erforderlich, so ist der Vertragspartner zu ihrer Herstellung auch nach der Abnahme der Synchronisation verpflichtet. Er erhält hierfür eine angemessene, von Studio Funk festzusetzende Vergütung, es sei denn, dass die Nachaufnahme durch sein Verschulden erforderlich wird. Liegt ein solches Verschulden vor, so kann Studio Funk stattdessen auch wandeln, mindern oder Schadenersatz verlangen.

8. Studio Funk ist berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertragspartner die Synchronisation nicht zum vereinbarten Aufnahmetermin durchführt.

Studio Funk ist berechtigt, den Aufnahmetermin zu verschieben. Der Vertragspartner kann vom

Vertrag zurücktreten, wenn er nachweist, dass er zu dem neuen Termin anderweitig vertraglich gebunden ist.

Kann Studio Funk die Vertragserfüllung weder zum vereinbarten Zeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen verlängerten Frist annehmen, so können sowohl Studio Funk als auch der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.

In den Fällen des Rücktritts vom Vertrag nach den Absätzen 2 und 3 erhält der Vertragspartner anstelle der vereinbarten Vergütung eine angemessene Entschädigung. Bei der Bemessung der Entschädigung sind vom Vertragspartner bereits erbrachte Leistungen und/oder ihm entstandene Aufwendungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung darf die Höhe der vereinbarten Vergütung nicht übersteigen.

9. Hilfskräfte darf der Vertragspartner nur hinzuziehen, wenn dies ausdrücklich mit Studio Funk vereinbart worden ist.

10. Ein Recht auf Nennung seines Namens hat der Vertragspartner nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

11. Durch Zahlung des vereinbarten Honorars sind alle Ansprüche des Vertragspartners für seine Darbietung oder sonstige Leistung und für die Studio Funk gewährten Rechte abgegolten. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Ansprüche des Vertragspartners aus diesem Vertrag können nicht abgetreten werden; sie verjähren innerhalb von 3 Jahren nach Fälligkeit.

12. Ergänzend gelten die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag.

13. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14. Sollte eine Klausel der vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Vertragsregelung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen der Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

15. Für die Auslegung dieses Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Hamburg.

Als Gerichtsstand wird nach Maßgabe der rechtlichen Zulässigkeit Hamburg vereinbart.